

ELEKTRIZITÄTSWERK DER
ORTSGEMEINDE QUARTEN

EW/Q

8882 UNTERTERZEN

ANSCHLUSSKOSTENBEITRÄGE

gültig ab: 6. Juni 1983

Ausführungsbestimmungen

zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 6. Juni 1983
Der Verwaltungsrat des EW/Q erlässt im Sinne von Art. 1.1 sowie Art.
6.5 des genannten Reglementes nachstehende Ausführungsbestim-
mungen.

Art. 6.5 Anschlusskostenbeiträge

- a) Die Eigentümer von Gebäuden, welche an das Verteilnetz angeschlossen werden, haben Anschlusskostenbeiträge zu entrichten.
- b) diese werden erhoben für sämtliche Bauten innerhalb des eingezonten Baugebietes, bis zu einem Gebäudezeitwert von Fr. 2'000'000.- und bis zu einer Hauptsicherung von höchstens 200 Ampère.
- c) Bei grösseren Objekten und solchen mit besonderer Zweckbestimmung (Industrie, öffentliche Bauten, Landwirtschaft) legt der Verwaltungsrat des EW/Q die Anschlusskostenbeiträge von Fall zu Fall fest.

- d) Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich zusammen aus:
- a) Grundquote pro m² Parzellenfläche
 - b) Zuschlag auf Gebäudezeitwert
 - c) Zuschlag pro Ampère des Hauptsicherungseinsatzes
- e) Zur Zeit gelten folgende Ansätze:
- a) Fr. 1.20 pro m² Parzellenfläche
 - b) 5% des Gebäudezeitwertes bei Bauten bis 3 Wohnungen, bzw. 4% des Gebäudezeitwertes bei Häusern mit mehr als 3 Wohnungen
 - c) Fr. 25. – pro Ampère des Hauptsicherungseinsatzes
- f) Der Anschlusskostenbeitrag für Neubauten wird aufgrund der Bauzeitversicherung zum voraus provisorisch ermittelt. Der berechnete Beitrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung, aber vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung wird definitiv abgerechnet.
- g) Dieser Beitrag umfasst in der Regel sämtliche Netzkosten inkl. Hausanschluss bis und mit Hauptsicherungskasten und Kabelschutzrohren, jedoch ohne Mauerdurchbrüche und ohne Grabarbeiten, Passschrauben, Sicherungspatronen und -köpfe gehören zur Hausinstallation und sind im Anschlusskostenbeitrag nicht enthalten.
- h) Bei Umänderungen und Erweiterungen werden Beiträge belastet, wenn
- die Bauparzelle um mehr als 5% vergrössert wird.
 - der Gebäudezeitwert eine Erhöhung von mehr als Fr. 50'000. – zur Folge hat, wobei die ersten Fr. 50'000. – nicht gerechnet werden.
 - durch zusätzliche Anschlüsse die Hauptsicherung der Hausinstallation vergrössert werden muss.
- i) Für Objekte mit elektrischer Raumheizung wird ein Zusatzkostenbeitrag erhoben. Als Stromverbraucher für die elektrische Raumheizung gelten Elektrospelcher, Direktheizgeräte über 2kW Anschlusswert, Wärmepumpen sowie die erforderlichen Hilfseinrichtungen, wie Förderpumpen, Wärmeaustauscher und dergleichen.
Für solche Anschlüsse ist ein einmaliger Zusatzkostenbeitrag von Fr. 150. – pro kW Anschlussleistung zu entrichten.
- k) In besonderen Fällen, z.B. bei besonders aufwendigen Er-schliessungen (ungünstiges Terrain, grosse Anschlussleistungen usw.) entscheidet der Verwaltungsrat.

l) Für Zuleitungen zu abgelegenen Objekten, welche als Existenzgrundlage bewertet werden können, übernimmt das Werk bis zu einem Drittel die Baukosten. Als Existenzgrundlage gelten Objekte, die zur Ausübung der hauptberuflichen Tätigkeit des Besitzers nötig sind, z.B. landwirtschaftliche Objekte. Im Einzelfall beschliesst der Verwaltungsrat.

Art. 11 Ferienhäuser

Für Ferienhäuser wird ein erhöhter Anschlusskostenbeitrag erhoben. Über dessen Umfang entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund der Gesamterschliessungskosten.

Für Ferienhausbesitzer mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Quartan kann dieser Zuschlag reduziert werden.

Für Ferienhäuser werden keine Elektroheizungen bewilligt.

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen jene vom 19. 12. 1979.

Sie treten am 6. Juni 1983 in Kraft.

Vom Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes der Ortsgemeinde Quartan beschlossen am 8. April 1983.